

Piet. 8° 80.

Gründliche Vorstellung

Welches eigentlich

Das einzig

Wahre Mittel

Zur

Bereinigung der Beeden

Evangelischen
Religionen,

In Teutschland seye?

Und

Wazum alle in diser Sach bis
hero gethane Vorschläge Frucht-
los abgangen.

Gedruckt/ Anno M. DCCII.

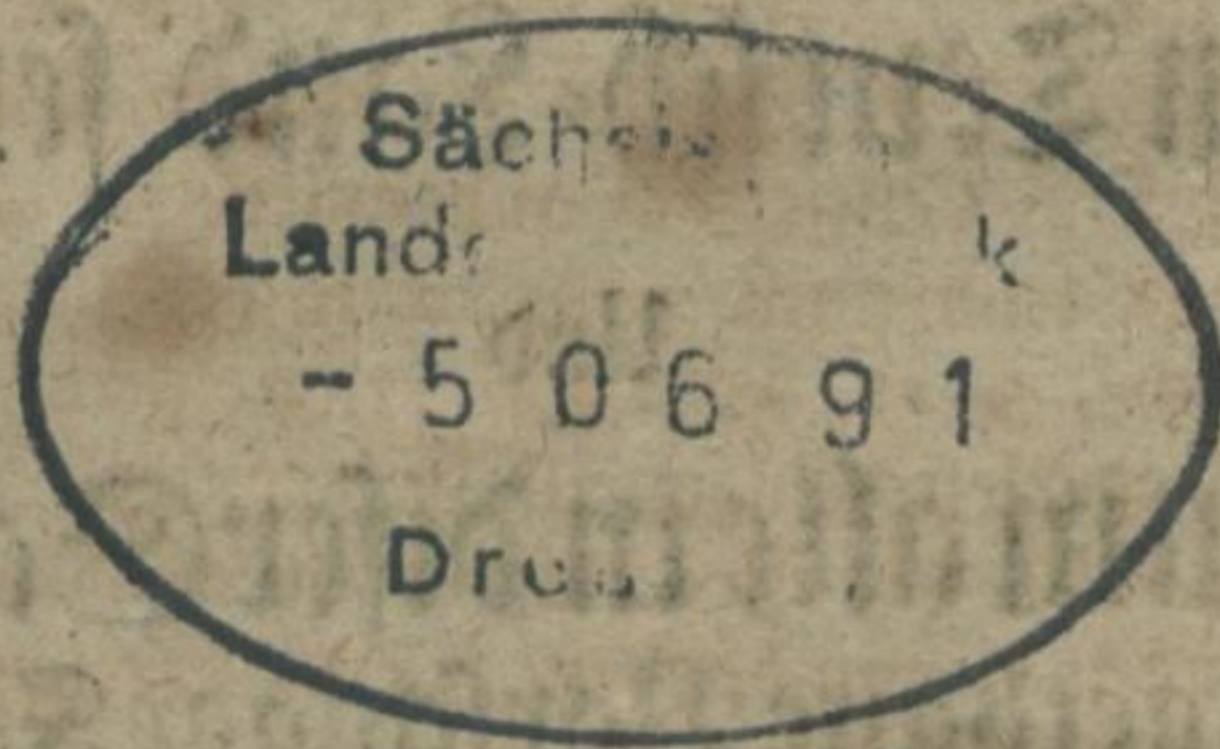
37
a. Hoff
213
Catholis.

Johann: XV, v. 12.

Das ist mein Gebott / daß ihr euch unter
einander liebet.

Zachar: VIII, v. 19.

Sebet Wahrheit und Friede.





Inhalt der gründlichen Vor- stellung.

Das Jus Reformandi kommt der hohen Obrigkeit zu. S. 1. Dessen Theil ist *compositio amicabilis eod*: Welche unter beederselts Evangelischen zuhoffen. S. 2. Unter der geänderten und ungeänderten Augspurg. Confession ist kein unterschied. S. 3. Die geänderte wird von allen Evangelischen Ständen approbirt. S. 4. Die Reformirte sind Augspurgis. Confessions verwante. S. 5. Werden dafür auf dem Reichs-Tag erkläret. *eod*: Sie sind jederzeit des Religion-Artdens fähig gewesen. S. 6. Die Interpretation der Augspurg. Confession kommt beeden Theilen zu. S. 7. Einige unbesonnene Reden entstehen *ex vana ostentatione*. S. 8. *Explicatio Art: 7 J. P. W. eod*: *Consequentia ex iam dictis*. S. 9. Die Reformirte müssen die ungeänderte Augspurg. Confession annehmen. S. 10. Welche *norma docendi* seyn muß. S. 11. Die vereinigte nennen sich Evangelische. S. 12. Führen einerley *cultum externum* ein. S. 13. Beederselts Evangelis. Fehler *circa cultum externum*. S. 14. Wie die Vereinigung zu tractiren. S. 15. Theologi müssen davon bleiben. S. 16. Viele vornehme Theologi sind selbst dieser Meinung. S. 17. Das beste *Consilium* ist zur verein nicht sufficient. S. 18. Wann solches nicht am rechten Ort gebührend *recommendirt* wird. S. 19. Der Haß unter beederselts Evangelis. nimt täglich ab. S. 20. Ihr. Königl. Majest. in Preussen können die Universal. Vergleichung der Religionen am besten befördern. S. 21. Die übrige Reformirte Fürnen seynd von Derofiben zur *accession* zubewegen. S. 22. An die Evangel. Latherischen müssen Abgeordnete von denen Reformir-

Reformirten zu lieb / sondern denen Römisch
Catholis.

ten gesendet werden §. 23. Vornehmlich an Sec. Churfl. Durchl. zu Braunschweig. §. 24. So dann an andere Evangelische und zwar erstlich an die moderateste Hofe. §. 25. niemand muß jedoch præteriret werden. §. 26. Die Sach ist nach g. h. nds bey dem Evangel. Corpore oder einem besondern Convent völlig zuerörtern. §. 27. Und wenigstens ein Vergleich circa cultum externum und die mutuelle tolerantz fest zu stellen §. 28. Muss andere weis ist zu dem erwünschten effect nicht zu gelangen. §. 29. Ob ein Reichs. Stat. d. allein in seinen Landen einen Vergleich der beeden Religionen etabliren könne? §. 30. Durch was Mittel die union handzuhaben. §. 31. Warum der Autor seine Gedancken drucken lassen. §. 32. Er will niemanden antworten/ aber wohl seine Fehler öffentlich erkennen. §. 33. Was der Evangel. Religion etwa zu wieder gesagt seyn möchte/ wird wiederruffen. §. 34. Votum §. 35.

§. I.

Der Hohen Obrigkeit wird hoffentlich niemand das Jus reformandi in zweiffel ziehen/ als welches in allen Göttlichen/Natürlichen u. Völcker wie auch denen üblichen Reichs Rechten und Satzungen/sonderlich im Religions- und Westphäl. Frieden selbst gegründet ist / und in praxi bestättiget zu seyn von allen Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen einhelliglich nicht allein eingestanden / sondern auch noch ferners auff die künfftige Zeiten extendiret wird Artic: V. §. quantum deinde 29. J. P. Osn: Gleich wie aber sothane Macht zu reformiren in dem folgenden §. hoc tamen non obstante. &c. 30. und so viel die Augspurg. Glaubens-Verwandte unter sich betrifft/ in Artic: VII. auff gewisse maas von denen hohen Herren Paciscenten

scenten eingeschrencket worden; Also haben Sie dennoch Sich den gütlichen Vergleich / als einen Theil des Fürsten Rechts circa sacra, ausdrücklich vorbehalten / woran aber unter denen Catholischen und Augspurg. Confessions-Berwanten wegen jener dabey besorgenden Verlusts nicht einstens zu gedencken.

§. 2. Unter denen Augspurg. Confessions-Berwanten selbst aber / das ist / denen Evangel. Lutheris. und Evangel. Reformirten ist die Vereinigung ehender zu hoffen: Dann der erste und vornemste haupt grund zur Vereinigung scheint bereits geleyet zuseyn / nach dem beede Partheyen zu der Augspurg. Confession sich würcklich bekennen / und derselben mit Herz und Munde zugehan zuseyn höchlich betheuren / und unter sich in die Wette streiten / welcher Theil von so thaner Glaubensbekänntnis ja des S. Lutheri privat Meynungen selbst am meisten abgewichen?

§. 3. Diejenige / welche zwischen der geänderten und ungeänderten Augspurgischen Confession einen so grossen Unterscheid machen / solten billich bedencken / daß die Anno 1530. Kayser Carl dem Fünfften übergebene Confession, und die Anno 1540. nachgehends beschehene Vermehrung derselben einen autorem nemlich Philippum Melanctonem habe / welcher beede aufgesetzt / und ist eigentlich diese nur eine erläuterung der ersten / die keinen neuen Bestand einführet: Sondern allein den wahren Sinn deutlicher erkläret / und die keines Wegs denen Refomirten zu lieb / sondern denen Römisch Catholis.

Catholis. zu leyd / und dannenhero eigent-
lich in denen Articulu, so zwischen denen beeder
seits Evangelis. und Röm. Cathol. streittig
seind / geschehen ist; Als da seind Art: 4. von
der Rechtfertigung. Art. 5. Vom Glauben / und
Wort Gottes: Art. 6. Vom verdienst der
Wercken: Art. 10. vom heiligen Abendmahl.
Art. 12. von der Busse: Art. 15. von Kirchen
Ordnungen: Art. 20. vom Glaubens Bekant-
nuß. 20. Wie solches die auf dem Naumburg.
Convent Anno 1561. versamlete Evangelische
Reichs-Ständte / als optimi verborum & acti-
onum suarum interpretes, in der Vorrede ihrer
damahls Kayser Ferdinando I. übergebenen
Confession deutlich an den Tag gegeben / unter
welchen auch noch Land Graff Philipp zu Hessen /
und Fürst Wolffgang zu Anhalt / welche A. 1530
die erstere Confession Kayser Carl dem Fünff-
ten zu Augspurg mit übergeben hatten / noch bey
Leben und gegenwärtig waren; Wobey einige
nicht undeutlich zuverstehen gegeben hetten / daß
sie einen größern Unterscheid zwischen diesen bee-
den Confessionen nicht finden könten / als etwa
unter dem kleinen und grossen Catechismo wä-
re / deren jener vor diejenige diene / welche noch
der Milchspeise von nöthen / dieser aber vor die /
welche andere Speise bereits verdauen könten.

§. 4. Mann hat also zu der Zeit Evangelischer
Seits die Verbesserte / wie sie damahls geheissen /
oder die heutigen Tags so genante geänderte
Augspurg. Confession, als eine erläuterung
der ersten / zwar durchgehends gut geheissen / je-
doch

doch um denen Catholis. keinen fernern anlaß zu geben / als ob man zweyerley Confessiones habe / und etwas neues suche / die erstere de A. 1530. nochmahls unterschrieben / worunter auch die Reformirte; und in specie Friedrich Pfalz Graf und Churfürst gezehlet werden / einfolglich ist damahls unter Lutherische und Reformirte und der geänderten und ungeänderten Augspurg. Confession solcher unterschied nicht gemacht worden / als kurz hernach einige hitzige Köpffe von beiderseits Theologen den auff dem Naumburg. Convent so wohl bedachtlich hinaelegten Zwiespalt durch lästern / schänden / verkätzern / und falscher auffbürdung allerhand irrigen Meinungen / nach dem damahligen im schwang gehenden groben und unflätigen Münchs Stylo sende mehr als zuviel hervor gesucht / so noch heutigen Tags der beiderseits Evangelis. Religion grossen schaden thut / indem die Röm. Cathol. ihren Glaubens Genossen selbige redens. arten Extracts- weiß für und anheim zustellen pflegen / ob der H. Geist bey dergleichen Leuthen seine Wohnung habe aufschlagen können?

§. 5. Durch dieser d. v. Protestirenden / Uneinigheit wurden die Cathol. bereits Anno 1568. bewogen / denen Reformirten, sonderlich Pfalz Graffen Friederich / quaestione in status auf dem damahligen Reichstag zu Augspurg zu moviren, als wann selbige der Augspurg. Confession nicht zugethan / einfolglich des Religions - Friedens nicht fähig wäre: in der Meinung / die Evangel. L. ther. würden ihnen beypflichten / und die Reformirte mithelffen unterdrucken / quo facto,

Sie/Cathol. mit denen Lutherischen bald fertig seyn wolten 2c. Aber die Evang. Stände merckte der Cathol. List gar wohl / und gaben die exclusion der Reformirten aus dem Religions Frieden durchaus nicht zu / sondern behaupteten vielmehr / daß nicht die Catholische / sondern Sie/ Evangelische / allein urtheilen müsten / ob einer der Augspurgschen Confession zugethan seye oder nicht ? Erkennten darauff die Reformirte vor Augspurgs. Confessions-Verwante / obwohlen im punct des Heil. Abendmahls zwischen ihnen einiger Streit seye : Lieffen Pfaltz Graffen Friederich der Evangel. Comitial-Schluß unterschreiben / auch sich damahls und nachgehends von denen Reformirten Churfürsten zu Pfaltz / biß auff die Böhmishe Unruhe jederzeit dirigiren : Die Reformirte wurden auff alle Evangel. Conventen eben so wohl / als die Luther. eingeladen / und unterschrieben sich der Augspurgs. Confession zugethane : Sie exercirten ihre Jura circa Sacra & Civilia ohne einiges Menschen Hindernuß gleich denen Evangel. Luther. Ja / was noch mehr ist / die Sächs. Theologi musten auff dem Leipziger Convent selbst eingestehen / daß zwischen denen Lutheris. und Reformirten kein Lehr-Streit über einigen in der Augspurg. Confession enthaltenen Articul vorhanden.

§. 6. Diesem nach ware damahls nicht die Frage / ob die Reformirten in dem Anno 1555. und also bereits 15. Jahren nach der Anno 1540. v. Philippo Melanchtone heraus gegebenen und
fast

fast durch gehends adoptirten zweiteren Confession, auffgerichteten Religions-Frieden begriffen / sondern ob sie aus demselben auszuschliessen seyn? Welches / wie vorgesagt / die Evangelis. Lutheris. rund abschlugen; Dahero diejenige weit irren / welche davor halten / die Reformirte seyn erst in dem Westphäl. Friedensschluß vi Artic. 7. des Religions-Frieden fähig werden. Dann obwohlen von einigen Friedensstörern hiebevordie Frag / welche mancher bisweilen an noch straffbarer weiß hervor suchet / auff die Bahn gebracht worden / ob die Reformirte der Augspurg. Confession zugethan / einfolglich des darauff sich gründenden Religion-Friedens fähig seyn? Und selbige privatâ autoritate negative decidirt; So haben dennoch die Reformirte jederzeit / und sonderlich bey denen Westphäl. Friedens Tractaten, stattlich ausgeführet / wie diese importante Frage bereits zu ihrem favor von denen sämtlichen Evangel. Ständen Anno 1566. decidiret seye / und / wann auch solches nicht geschehen / keinem privato, sondern denen Ständen des Reichs darüber zu urtheilen zu komme.

§. 7. Es thut übrigens wenig zur Sach / daß anfangs mehrberührte Augspurg. Confession von einem privat Theologo ist verfaßet worden / dann sie hat nicht von diesem ihre autoritet, sondern weilien sie von denen Evangel. Ständen unterschriebē / vi juris reformandi eingeführet / und Kayser Carl dem V. überreicht worden / worauff der Religions-Friede und alle an-

dere Reichs Sakungen ihr fundament sehen /
 Dahero als Philippus Melancthon dieselbe A.
 1540. zu Wittenberg vermehreter aus guter In-
 tention heraus gehen lassen / soll nicht allein der
 hochseelige Lutherus, sondern auch der Chur-
 fürst von Sachsen solches ihm hart und mit die-
 sen formalien verwiesen haben: Warum er sich
 unterstünde propria autoritate die Glaubens-
 Bekänntniß zu verbessern? Da ihme doch wiss-
 send / daß selbige nicht auff seine eigene Person
 gerichtet / sondern von denen Ständen angeord-
 net / angenommen / und übergeben worden / denen
 allein die erläuterung zu fühme / maassen auch es
 ben diese / des Philippi Melancthonis, verbesserte
 edition, in so weit sie von der erstern different,
 und mehr als eine bloße erläuterung in sich halten
 solte / pro Confessione Evangelicorum nimmer-
 mehr würde passiren können / wann selbige nicht
 Anno 1561. von denen sämtlichen Evangelischen
 Ständen in proœmio were bestätigt worden.
 Wann derohalben einige interpretation der
 Augspurg. Confession annoch erfordert wird /
 muß solche nicht von denen Theologis, sondern /
 nach dem Exempel de Anno 1561. von denen
 sämtlichen Evangelischen Ständen geschehen /
 wann diesen auch das jus sacrorum, wie doch
 niemand in Abrede seyn kan / nicht zu fühme; Ge-
 setzt aber / daß Theologi darzu gezogen werden
 müsten / so können die Reformirte nicht davon
 ausgeschlossen werden / indem der Religions-
 Friede weder von Luther, noch von Reformir-
 ten, sondern von denjenigen redet / die sich zu der
 Aug^{sp}

Augsburg. Confession bekennen / welches es beederseits Evangelische thun.

§. 8. Bey so gestalten Umständen ist sich billig zu verwundern / daß auch nachdem Westphäl. Frieden annoch einige öffentlich vorbringen dörfen / die Reformirte wären zwar unter dem Nahmen der Evangelischen begriffen / könnten aber unter die Augsburg. Confessions-Verwandte nicht gezehlet werden / obschon constantibus acis ein Evangel. Corpus in seinen Schrifften und Schreiben die beide prædicata von Augsburg. Confessions-Verwandten und Evangelischen seith der Reformation promiscuè zu allen Zeiten gebrauchet / und annoch brauchet ; woben die Reformirte jederzeit concurrirret , unterschrieben / und annoch concurriren ; ja gar hiebevör ante motus Bohemicos durch Chur = Pfaltz / als damahls vorsitzenden / stets dirigiret / und in absentia Legati Saxonici annoch durch Chur = Brandenburg notoriè dirigiren / da hingegen die Catholische in regard der Reformirten so wohl als Lutherischen / das Prædicat Evangelisch zwar anfechten / jedoch beeden Theilen den Nahmen von Augsburg. Confessions-Verwandten bekantlich zulegen / worinnen sie vernünftiger / als jene handeln. Es will mancher seine Erfahrungheit in denen Westphälischen Friedens - Actis , und dabey vorgefallenen disputen unzeitig und ex vana ostentatione sehen lassen / wärmet deswegen die alte Sophistereyen wieder auff / da er vieluoch bey gegenwärtigen weit aussehenden Conjunctionen

Eturam

Erären mit allem eusersten Fleiß und Behutsam-
 keit auch die geringste Separation inter Evan-
 gelicos vermeiden / nicht aber durch dergleichen
 unnöthiges scrupuliren Anlaß zu Trennungen
 geben / vielweniger dem Evangel. ohne dem fast
 auf die Bige gehende Wesen schaden sollte / dessen
 conservati on bloß u. allein auf einer genauē Zu-
 sammensetzung inter status Evangelicos, und
 daß man vor einen Mann stehe / beruhet. Der
 Religions - Friede de anno 1555. in gleichem der
 Westphäl. per totum widersprechen solchen
 Irrgeistern / und reden anders nicht / als von
 beedersits Religions Zugethanen / nemlich von
 Catholischen / und Augspurg. Confessions-
 Verwandten / worunter die Reformirte begrif-
 fen zuseyn bereits oben genugsam erwiesen wor-
 den / und Articulus 7. J. P. W. deutlich decidi-
 ret: *In Verb. id etiam iis, qui inter illos Refor-*
mati vocantur; welche Wort natürlicher weiß
 keinen andern Sensem, am wenigsten aber den-
 jenigen Leuten / den einige daraus erzwingen
 wollen / nemlich daß selbige tam ad Catholicos,
 quam ad Augustanz Confessioni addictos
 status & subditos zu referiren, additâ hac ra-
 tione inepta, weilen es sonst inter hos und
 nicht inter illos heißen müste; Aber / da in jetzt-
 gedacht. Artic. 7. nur über den statum zweyer ein-
 ander entgegen gesetzten Religionen im Reich /
 nemlich der Cathol. und Augspurg. Confessi-
 ons - Verwandten disponiret ist / die Reformir-
 te aber notoriissimè zu denen Cathol. nicht ge-
 hören / so müssen sie nothwendig in sensu oppo-
 sito

sito, & respectu Catholicorum contradistin-
cto ad Augustana Confessione addictos sta-
tus & subditos gehören / licet inter se duas
partes constituent, wie die folgende Formalia
dieses 7. Articuli lauten. Und sollte billig jeder-
man es vor eine grosse pedanterie halten / so ge-
nau das Wörtlein *illos* zu examinieren / zumäh-
len die Ministri auff die apices Grammatica-
les wenig / und mehr auff die realia sehen / auch
wohl hundert und mehr Exempel. Könten ange-
zogen werden / daß in andern publicis actis das
pronomem *ille* vor *hic*, & vice versa notorie
genommen worden / ohne daß man die Mini-
stros deswegen vor inhabils erkläret hette; je-
doch scheinen die Westphäl. Friedens = Acta so-
thanen Scrupel zu secundiren. Wer weiß a-
ber nicht / daß damahls eben sowohl / als
heutigen Tages / indiscret - eifferige Leuthe ge-
funden worden / die sich mehr durch ihre blinde
passiones und vermeintlichen Religions - Eif-
fer / als durch Vernunft und Christlicher
Sanftmuth regieren lassen.

§. 9. Ex jam dictis erhellet (1) daß die bee-
derseits Evangelische sich zu einer / nemlich der
Augspurg Confession, freywillig bekennen/
wo durch (2) Historice davon zureden / ohne
Unterschied so wohl die de Anno 1530. als die
Anno 1540. von Philip. Melanchtone heraus-
gegebene verbesserte zuverstehen / als welche letzte-
re (3) bereits Anno 1561. von allen Evangel.
Ständen auff dem Raumburg. Convent in
der Vorrede der damahls Kayser Ferdinand
do

do 1. überarbeiten Confession mit gut geheißen
 worden. Und (4) nur eine Erläuterung der
 ersten ist / und übel die geänderte genennet wird.
 Dahero (5) die Evangelische Lutheris. billich
 kein bedencken haben sollten / sothane von Philip.
 Melanchtone verbesserte u. universaliter bestet-
 tigte Confession jure quasi postliminii durch-
 gehends eben so wohl als die de Anno 1530.
 passiren zulassen; zumahlen bekandt / daß ob-
 wohlten angeregter Raumburg. Convent nur
 dahin angesehen gewesen / wie man den Papis-
 sten begegnen möchte / welche im vorigen Reichs-
 Tag und in öffentlichen Schrifften die Aug-
 spurg. Confessions - Verwandte angestochen /
 als wann Sie keine gewisse Glaubens - Bekant-
 nis / sondern ein unbeständiges Vermengnis
 hetten / und selber nicht wüsten / welche die
 Rechte Bekantniß wäre / man nichts destowe-
 niger diese beide Confessiones (weilten sie in
 effectu nicht discrepant) de novo approbirt,
 die übrige insgesamt aber / deren die Römisch
 Catholische 22. zehlen wollen / verworffen.

§. 10. Weilen jedoch nichts destoweniger auff
 mehrberührtem Raumburg. Convent geschlos-
 sen worden / daß obwohlen in der verbesserten e-
 dition nichts neues enthalten / und selbige in
 proœmio mit bestettiget werde / es dennoch zu
 verhütung aller Papistischen scommatum besser
 seye / nur allein die alte ungeänderte Confession
 dem Kaiser Ferdinando I. zu übersenden / und
 nöchmahls zu unterschreiben / auch die Reformir-
 te es dergestalt eingewilliget / und bey ickigen
 Con.

Conjuncturen sonsten nimmermehr / eine einig-
keit zu hoffen; Die Reformirte hingegen annoch
keinen Anstand haben können / sich zu der erkern
Käyser Carl dem Fünfften Anno 1530. zu Aug-
spurg übergebenen Confession mit Herz und
Mund zu bekennen / als welche in der verbesser-
ten ebenfalls enthalten / massen / der Reformir-
ten vorgeben nach / nichts neues oder diverses
zugesehet worden; So werden die heutige
Reformirte hieran das Werck eben so wenig /
als Anno 1561. acerochiren lassen / und so fern
die einigkeit nur an diesem punct haften solte /
würde der Consens von allen Evangel. Refor-
mirten Reichs - Ständen leicht bezubringen
seyn / wann auch schon die Evangel. Lutheris. die
Confession de Anno 1540. nicht / wie A. 1561.
geschehen / als eine erläuterung der ersten passi-
ren lassen / sondern selbige pure verwerffen
wolten.

§. 11. Auff diese weiß wäre also das erste und
vornehmste Fundament zur Verein geleyet / und
nechst der Heil. Schrift die Augspurg. unge-
änderte Confession so wohl der Evangel. Luther.
als Evangel. Reformirten norma docendi, und
so offit sich einige discrepanz in der Lateinischen
und Deutschen Original-Confession ereignet / je-
ne dieser / als einem translato, vorzuziehen / wo-
mit / wann einige von beedersaits Theologis nicht
zufrieden seyn solten / es eine Anzeig wäre / daß
sie nicht durch den Geist der Wahrheit / einigkeit /
und Christlichen Liebe regiret würden / und da-
hero durch die Weltliche Obrigkeit das com-
poll

pelle auff den tapis gebracht werden müste. Es wäre auch unverantwortlich / wann eine Parthey der andern nicht trauen / und vorschützen wolte / man suchte unter dem Deck- Mantel der Vereinigung nur die wiedrige Lehre heimlich auszubreiten. Denn wann dieses raisonnement Platz hat / und einer des andern theuren confessionen, præsertim in Articulis Fidei, nicht trauen will / so möchte ich wissen / wie ein Evangel. Luther. oder Reformirter beweisen wolte / daß er der Augspurg. Confession zugethan / einfolglich des Religion Friedens fähig seye? Weilen jederzeit ein übel-gesinter ihme vorwerffen könnte / er sage zwar / daß er der Augspurg. Confession zugethan / und antwortete auff jeden Articulus des Glaubens / wie die Augspurg Confessions Verwandte / aber im Herzen seye er ein Socinianer, Arrianer. &c. und / damit ich mit dem bekanten Frieden-Störer rede / aliud ejusmodi excrementum Diaboli, welches nur heimlich seine giftige Lehre auszubreiten suche.

§. 12. Welche nun zu einer Confession sich bekennen / müssen nothwendig auch äußerlich einerley Nahmen führen / so in Republica sehr nöthig / weilen der gemeine Mann gemeiniglich nicht einmahl weiß / was diese oder jene Secte glaubet? und dennoch bey benennung derselben seinen vermeintlichen eiffer sehen lassen will / und sich einbildet / bey diversen Nahmen müste auch eine diverse Religion seyn ; Gleichwie nun der Nahme Augspurg. Confessions-Verwante in publicis actis, und in regard der Cathol. beyzubehalten

behalten

Behalten ist/ damit diese nicht cavilliren mögen/ als ob eine andere Religion gegē die Reichs sakun- gen sichempor zuschwingen suche; Also wird an- dern theils unter dem gemeinen Mann der Nah- men Evangelisch ferners gebraucht werden könn- nen/ massen dem Pöbel fast schwer fällt jederzeit der Augspurgs. Confession meldung zuthun.

§. 13. Nach eingeführter einerley Confessi- on, und Nahmen/seynd auch selbst in minutissi- mis, gleichmäßige cultus externus, Ceremoni- en, Kirchen = Gebräuche. 2c. einzuführen / da- mit alle apparenz einer diversität auffgehoben werde/ welche öftters bey dem gemeinen Mann/ worauff sonderlich zu reflectiren ist/grössere im- pression, als das Hauptwerck machet.

§. 14. Gleichwie aber bey denen Evangel. Lutherischen noch einige wenige Päbstl. Cere- monien und Gebräuche etwa überblieben seyn mögen / die der Seel. Lutherus, majoris mali evitandi causa, auff einmahl abzuschaffen bil- lich angestanden; Also ist hingegen Evangel. Reformirter Seiten vielleicht gefehlet worden/ daß man die externa mit Stumpff und Stiel auff einmahl ausgerottet/ und die Wahrheit zu- gestehen / das von dem theuren Luthero aus- trittigen Ursachen mit allzugrosser Mäßigkeit geschaukte Licht durch allzu subtile ferners schnauken fast völlig ausgelöschet. Wenig- stens hette man in Deutschland auff einen gleich-mäßigen cultum in externis antragen/ und Re- formirter Seiten lieber denen Evangel. Luther. nachgeben / als zu einer Trennung in adiapho-

ris Anlaß geben sollen; Welchenfalls die Separation und Verbitterung der Gemüther nicht so stark würde über Hand genommen haben; Wann auch universaliter circa externa annoch nur eine Gleichheit eingeführet würde/ sollte es mit der völligen Vereinigung im Hauptwerck so schwer / als anjetzt / nicht hergehen/ weilen der Religions - Eiffer/ welcher per externa gemeiniglich foviret wird / nach und nach sich bey Gleichheit der Ceremonien und Gebräuchen zu verlieren pfleget. Die Catholische hassen die Reformirte weit mehr/ als die Luthersische/ nur aus dem einigen fundament, weilen diese annoch einige externa mit ihnen gemein haben.

§. 15. Das project, wie die so genante adiphora, welche cultum externum betreffen/ wie auch die Hauptstreittigkeiten unter beedersseits Evangel. unmaßgeblich beygeleget werden könnten/ ist rathsamer / nicht ehender / als bis Hoffnung anscheinet / daß Ernst seye / die Vergleichung vorzunehmen / behöriger Orthen einzusenden/ damit allen vorläuffigen unnöthigen contradictionen vorgebogen werde. In genere aber soll die ungeänderte Augspurg. Confession, wie oben gemeldet, norma docendi, einfolglich auch decidendi Protestantium controversias seyn; Weilen aber dieselbe hauptsächlich die mit denen Römisch-Catholischen/ hingegen die zwischen beedersseits Evangelischen entstandene Strittigkeiten fast gar nicht/ oder sehr wenig berühret / und was etwa daraus appli-

appliciret werden könnte / jeder Theil nach seinem Sinn ausleget / So müste in den project sonderlich darauff gesehen werden / wie aller Streit dergestalt bengeleget werde / daß alles der ungeänderten Lateinischen Augspurg. Confession conform seye / und niemand über einigen Gewissens-Zwang / welcher vor allen Dingen zuverhüten ist / Ursach zu klagen habe. An jetzt erfordert die Nothdurfft / einen modum zu erwählen / wie die Sache tractiret werden müsse / daß man sich des erwünschten entzwecks zu erfreuen / dann es hat vielleicht biß dato nicht so wohl an Vorschlägen / als dem modo, dieselbige durchgehends gelten zumachen / gefehlet.

§. 18. Es ist bekant / wie man Anfangs per Conventus, disputationes, colloquia, correspondentien und negotiationen mit denen Theologis den Streit heben wollen / wodurch aber / teste experientia, toties quoties der Haß mehr zu als abgenommen. Es ist also auff Tractaten mit denen Geistlichen um so weniger zu reflectiren / als nach Aussag Senecæ jeglicher gerne seine Fehler ad nauseam usq; zu defendiren pfleget / wann er gleich deren überzeuget wird. Si quæ vitia, ait, in aliquam disciplinam irrepperunt, quamvis Mystæ il. lius ea intelligent, nihilominus, ne errasse videantur, eadem amant & sectantur, welches um so mehr bey denen Theologis Platz hat / quia juxta Chrysostomum omnium difficillimè moventur. Nam etsi convictus sit Clericus, tamen non adeo dolet, quia erravit.

, sed tantum confunditur, quia gloriam perdidit. Und in der That seynd zu allen Zeiten die Theologi viel geschickter gewesen / neue Keheren en zuerfinden / als die entstandene hinzulegen. Veteres scrutans Historias, inquit Hieronymus, invenire non possum, scidisse Ecclesiam, & de domo Domini populum seduxisse præter eos, qui Sacerdotes positi erant. Erasmus certè Roterodamus Clericis majorem malitiam, quam Diabolicam, in defendendis suis erroribus attribuit.

§. 17. Obwohl nun diese und dergleichen Reden velleicht nur die Papisten und Zancksüchtigen Pfaffen angehen / so haben dennoch unsere Vor-Eltern bey der zwischen denen Evangel. vorgegangenen unseeligen Separation, und dar auff erfolgten hitzigen und unchristlichen disputen erlebt / und wir erleben noch heutigen Tags verschiedene unlaugbahre Exempel / daß auch guten theils die Protestirende Theologi dergleichen Fehler an sich haben. Wie werden doch die so genante Pietisten / welche gleichwohl in keinem zur Seeligkeit nöthigen Articul eines Irrthums überwiesen / sonst aber in ihrem Leben und Wandel unsträflich seynd / von beiderseits Evangel. Theologis so unbrüderlich theils Orthen tractiret? Mit welcher hefftigkeit wird nicht de peremptorio salutis termino zwischen denen Evangel. Luther. Theologis in Sachsen selbst gestritten? Mit welchem scandalo haben die beede Evangel. Luther. Pfarrer Schlosser und Debus zu Heidel.

Heidelberg sich nicht zu denen Catholischen geschlagen / und die Reformirte mit verfolget? Und mit welcher unbefonnenheit haben nicht viele Theologi ihre Parthey genommen / obwohlen bereits sämtliche Evangel. Chur. Fürsten / Fürsten und Stände durch einen einhelligen Comitial - Schluß jener unverantwortliche conduite detestiret gehabt? Und wer wolte der meisten Geistlichen (ich sage nicht alle / dann es giebt ihrer auch viele wackere / fromme und Friedfertige) heutige scandala erzehlen / und ihre Halbstarrigkeit gnugsam beschreiben können? Es seynd daher die moderatiores Theologi selbst der Meynung / daß zu einem Vergleich keine Geistliche gebraucht werden müsten / und dieses unter andern aus der Ursach / weilen endlich ein Theologus sich lieber von Seiner Obrigkeit / als von seines gleichen / den er vielleicht in seinem Herzen niedriger hält / corrigiren läffet. Berühmte und vornehme Professores Theologiae haben sich öfters vernehmen lassen: Maximum esse errorem eorum, qui dissidia Religionis per Theologos componi vellent, & nescire Principes Protestantes, quantâ circa sacra potestate polleant: Dann obwohlen die Evang. sich keiner infallibilität rühmen / so bestehen Sie doch dergestalt halbstarrig auff ihrer einmal gefasten Meynung / daß man eben so wenig mit ihnen / als denen Papisten / zurecht kommen kan. Ich meine ja / Sie seyen seith der Reformation fast bey die 200. Jahr her mit ih-

ren Klag-Libellen / und so zu sagen / Hundert-
 tausendfeltigen exceptionibus, gnugsam gehö-
 ret / und weilen Sie sich nicht selbstn unter ein-
 ander gütlich vergleichen wollen / seye einstens
 Zeit / die Sach vor beschloffen anzunehmen / die
 acta zu rotuliren / und dem vero Judici, id est,
 Principi, ad decidendum um so ehender zu ü-
 berlassen / als beederseits Evangel. in denen zur
 Seeligkeit nöthigen Glaubens-Puncten mit
 einander einig seynd / und bey dem bevorstehen-
 den Vergleich alles dergestalt eingerichtet wer-
 den kan / dz niemand über einen Gewissenszwang
 klagen / sondern beederseits Evangel. ohne ei-
 niges bedencfen das project unterschreiben mö-
 gen.

§. 18. Es haben dahero einige Friedfertige
 Gemüther mehrmahlen die disputationes, con-
 ventus, colloquia und correpondentien
 treulich abgerathen / als womit nichts gefrucht-
 tet wird / wann auch gleich ein- und andere Fa-
 vorable Sentimenten von diesem oder jenem
 Theologo einkommen / wie dann der Seel.
 Dr. Duræus bereits über etliche hundert Theo-
 logos gehabt / welche versprochen / ihme zu as-
 sistiren / und dennoch nichts ausgerichtet / son-
 dern / nachdem er durch seine Funffzigjährige
 negotiation und correspondenz gar zu wohl
 erfahren gehabt / daß so lang die Geistliche zu
 Rath gezogen werden / keine transaction zuhof-
 fen / wünschet er in Concilio de rollendis à
 Cœtibus Christianorum scandalis, daß Gott
 der Allmächtige den Weg zur Vereinigung
 durch

durch die Obrigkeiten eröffnen möge; Sie seynd aber in erfindung eines bessern modi eben so unglücklich / als die vorige gewesen / indem ihrer etliche gnugsam erachtet nur ein Consilium zuschreiben / und vorschläge zuthun / wie die beede Religionen am füglichsten könnten vereiniget werden / ohne sich an einem grossen Potentaten zu adresiren / deme an der conciliation gelegen / und der die Sach selbst getrieben / und seinen Protestirenden Neben-Ständten recommendiret, und gleichsam sein eigen Werck davon gemacht hette / ohne dessen Zuthun einer so wenig reussiren wird / als wann jemand einen Proceß an dem Kayserl. Kammer-Gericht / oder Reichs-Hoffrath gewinnen / und dennoch weder selbst / noch durch einen Advocaten die Sache in loco competente treiben / vielweniger um Patronos sich bewerben / sondern nur justitiam causæ deduciren / bloß seine Nothdurfft drucken / oder in die Welt publiciren lassen / und sich im geringsten nicht bekümmern wolte / ob man darauff reflectire oder nicht?

§. 19. Wann sich auch einige bey einem grossen Herrn angemeldet / so ist es nicht an dem rechten Orth / sondern etwa bey einem Reichs-Stand beschehen / der nicht gnusames peso gehabt / oder man hat das Werck bey demjenigen incaminiret, welcher bereits einerley Religion in seinen Landen gehabt; und sich also wenig darum bekümmert / sondern vielmehr seiner convenienz gemäß zuseyn erachtet / der Vereinigung zu contrecariren, damit die Benachbarte Puissance durch

ce durch diverſer Religion unterthanē geſchwä-
chet bleibe/als durch welche er vielleicht zu Kriegs-
Zeiten eine Empörung zu Wegen zubringen ver-
hoffet/ und hingegen bey ſeinen eigenen Unter-
thanen eine deſto gröſſere averſion gegen ſeinen
Benachbarten Fürſten/welcher einer andern Re-
ligion zugethan/ erwecket. Wir wollen an-
jezt nicht von denjenigen reden/ welche theils al-
berne / theils unzulängliche / theils paſſionirte
confilia an die Hand gegeben/ die mehr zu Ver-
bitterung/ als vereinigung der Gemüther gedie-
net.

§. 20. Es iſt über das gewiß / daß beederſeits
Evangel. bey gegenwertiger Zeit an denen mei-
ſten Orthen eine weit andere idee, als vor dieſem/
von ein ander haben / und daß der Haß bey
weiten nicht mehr ſo groß iſt/ als er anfangs und
etwa noch vor 20. oder 30. Jahren geweſen / iſt
auch glaublich / daß er täglich mehr abnehmen
werde: Quod ratio non sanat, mora sanat.

§. 21. Dieſem nach dörffte der beſte modus
zu reuſſiren dieſer ſeyn: (1.) Sich bey dem
Mächtigſten Proteſtirenden Hoff in Teutſchland
anzugeben / welcher anſehnliche mit beederſeits
Religions-Verwanten gemiſchte Reichslande
beſizet/ ſo kein anderer/ als der Königl. Preuſſiſ.
iſt. (2.) Daſelbſt die Vereinigung der beeder-
ſeits Evangel. Religion anzurathen / worinnen
er deſto ehender Gehör finden wird / als man
dortem ohne dem dazu inclinirt. (3.) Durch da-
ſiges Politisches mit lauter höchſt anſehnlichen
erleuchteten Räten beſetztes hohes Miniſteri-
um ſei

um seine Gedancken/ ehe er sie in die Welt hinein
schreibet/ und zu allerhand unnöthigen contradi-
ctionen ursach gibt/ examiniren zulassen/ und
demselben sich simpliciter zu submittiren, wel-
che dann etliche moderate grundGelehrte The-
ologos von beederseits Religion, mit darzu zie-
hen/ und sonderlich darauff sehen werden/ daß
die Evangel. Luther gegen selbiges nichts erheb-
liches einwenden können.

§. 22. Wann man mit einem solchen project
fertig/ wäre ein Friedfertiger der Reformirten
Religion zugethaner und dem Werck gewachse-
ner Mann erstlich an die Reformirte Hoffe /
eum plenipotencia, jedoch aus erheblichen Ur-
sachen/ ohne Character abzusenden/ welcher auff
die vereinigung der Religion negotiirte, womit
mann hoffentlich bald fertig seyn würde/ nach-
dem die Hochfürstl. Hessen Cassell. Anhalt- und
Nassauische Häuser nebst einigen Reformirten
Hn. Hn. Graffen / und der Stadt Brehmen
die einzige Regierende Lands Obrigkeiten in
Teutschland seind/ welche der Reformirten Reli-
gion zugethan/ und guten theils nach dem Kön.
Preussischen Hoffe sich zurichten pflegen. Es
werden hoffentlich die übrige Reformirte, so un-
ter Catholischer oder Evangel. Lutheris. Bort-
mäßigkeit stehen/ wann es zur verein zwischen de-
nen beeden Religionen kommen sollte / sich nicht
viel bedencen zu accediren.

§. 23. So bald alle/ oder die meiste Reformir-
te Reichs Stände unter einem Hut gebracht
worden/ wäre dahin zu arbeiten/ daß Se. Königl.

Majest. in Preussen dieselbe Vollmacht ertheilten/ mit denen Evangel. Luther. Constatibus die Negotiation nomine omnium anzugehen/ und könnte dennoch der abgeordnete von dem Success zugleich ad singulos referiren.

§. 24. Dieser Königl. Preussis. Abgeordnete/ welcher/ nun allen Verdacht zuverhüten/ ein verständig moderater der Evangel. Lutheris. Religion zugethane Minister seyn müste/ hette vor allen Dingen an den Chur-Braunschweigs. Hoff (welcher wegen bevorstehenden Anwachs der Hoch-Fürstl. Zellischen Landen desto considerable ist/ und woselbst man sich nach denen Calixtinischen principiis und in regard der künfftig zuhoffen habender Englischen Succession sehr equitabel erweisen dürfte) sich zubegeben/ und nomine omnium Reformatorum die negotiation zu entamiren, auch auff alle Weiß und Wege die Sach zu einem erwünschten End zubringen/ und das project, sobald es mit Sr. Churfürstl. Durchl. adjoustiret, unterschreiben zulassen / auch zubitten/ daß Se. Churfürstl. Durchl. ihme jemand an diejenige Evangel. Lutheris. Höffe wo die agnition, des neuen Electorats richtig/ entweder adjungiren/ ein oder besonders Creditif mit zugeben geruchen möchten.

§. 25. Hierauff verfügt er sich an alle übrige Evangelis. Luther. und zwar an diejenige Höffe am ersten / wo er meint am besten zu reussiren, welche leicht zu errathen/ und stellet jedem nach adjoustirung des projects frey/ ob sie ihme jemand adjungiren, oder eine besonders Creditif mit

mit

mitgeben wollen? Und wo es an einem oder andern Orth fehlet/ muß man es GOTT befohlen seyn/ sich aber von dem Vorhaben nicht irre machen lassen.

§. 26. Solte man besorgen/ es werde bey einigen einen Verdruß abgeben/ wann andere / dem Rang nach/ geringere Stände ihnen vorgezogen würden / hette man lieber mehrere Ministros zugleich abzusenden / damit sich niemand einiger præterition zubeschweren habe. Vor allen Dingen wäre Schweden/wornach sich fast die meiste Reichs Städte reguliren, und Denemarck ratione ihrer Reichs Landen gebührend zuersuchen/damit sie dieses gute Werck nicht hindern/ sondern vielmehr andern mit guten Exempel vorgehen möchten. Dann obwohlen kein Staats - Ministre Ihren Königl. Maj. anrathen wird/ in Ihren Königreichen / wofelbst bereits nach denen Fundamental - Gesetzen einerley Religion inschwang/und alles friedfertig ist/ denen Unterthanen neue Ursach zu einen Mißvergnügen zugeben ; Also wird hingegen niemand in abrede seyn/ daß in regard der Reichs Landen diese Einigkeit auff alle Weiß und Wege zubefördern.

§. 27. Es lauffe endlich die Sache bey denen hartesten Höffen ab/ wie sie wolle / so hette man dennoch bey dem zu Regenspurg versamleten Evangel. Corpore, oder bey einem besondern Convent, das Werck ferners zutreiben/ und dafelbst ebenfals alle Religions-Colloquia und disputationes quovis modo zuverhüten / sonst aber nichts

nichts unversucht zulaßen/was zu einem Univer-
sal - Vergleich unter beiderseits Evangelischen
dienen kan.

§. 28. Wo dieser nicht universaliter zuerhal-
ten/hette man wenigstens auff eine durchgehen-
de gleichheit in externis, und in einem oder an-
dern Haupt punct zuschliessen/auch wo möglich/
die mutuelle toleranz in allen Evangel. Landen
festzustellen.

§. 29. Wann aber jemand vermeinet/das die-
ser proces allzuweitläufig/so läset man sich ei-
nes bessern gerne belehren. Ob aber ohne spe-
cial præparirung/durch einen Convent, oder das
Evangel. Corpus, zu dem erwünschten Zweck
zugelangen/wird billich angestanden.

§. 30. Solte wieder vermuthen die negotia-
tion völlig Fruchtlos ausschlagen/oder gar nicht
dienlich erachtet werden/so ist zu zweiffeln/ob ein
Reichs-Stand allein in seinen Landen einen ver-
gleich unter seinen beiderseits Evangel. Unter-
thanen in puncto Religionis cum effectu
etabliren könne? wann schon juxta Instrumentum
Pacis Westphalicæ alles liberrimo subditorum
consensu womit es nun so schwehret hergeheth/
als der gemeine Mann sich nach seinem Pfarrer
oder Seelsorger zurichten pfleget/ geschiehet.
So ist auch nicht gnug/eine union zu Wegen zu-
bringen/so fern selbige nicht gebührend erhalten
werden kan; zugeschweigen/das man gleichsam
eine dritte Parthey formiren würde/welche we-
der von denen Evangel. Luther. noch Evangel.
Reformirten admittiret werden dürffte. Wann
jedoch

jedoch e. g. alle Reformirte im Reich sich zu dem
 nen Evangel. Luther. vel vice versa alle Evang.
 Luther. zu denen Reformirten etwas näher tre-
 ten wolten / wodurch eine dritte Parthey ver-
 mieden bliebe / könnte es ehender angehen; Es ist
 aber solches mehr zuwünschen als zuhoffen.

§. 31. Durch was Mittel sonst die union
 Hand zuhaben / muß in mehrgedachten Project
 weitläufftiger verhandelt / und zugleich an Hand
 gegeben werden / wie / an statt der controver-
 sien / die wahre Übung der Gottseligkeit beyzeiten
 der Jugend ein zuflanzen.

§. 32. Daß Gegenwärtige unmaßgebliche
 Gedanken in druck kommen / ist die Ursach / weis-
 len noch zur Zeit bedenkens getragen
 wird / an gehörigen Orth sich Imme-
 diato anzumelden / sondern es wird dien-
 licher erachtet / zuvor mediate das Werck / ohne
 zu wissen / wo es herkomme / welches nicht füglich
 geschehen kan / wann es schriftlich geschiehet /
 recommendiren zulassen / und / nach dem die ju-
 dicia fallen / und die Hoffnung sich anlasset /
 entweder das project zur examination einzu-
 senden / oder damit zurück zuhalten.

§. 33. Wer etwa diesen gutmeinenden Vor-
 schlag criticiren, perstringiren, oder refutiren
 wolte / kan es mit so grösserer Freyheit thun / als er
 einer Antwort sich nicht besorgen darff. Wann
 aber ein Friedliebender etwas bessers zuerinnern
 haben möchte / dem wird man davor nicht allein
 danckbar seyn / sondern auch seine gute Consilia
 öffentl.

öffentlich anrühmen/ und den disseitigen Fehler
gar gerne vor der ganken Welt bekennen.

§. 34. Da schließlich in diesem Wercklein
wider vermuthen etwas zu finden wäre/ so der
Evangel. Religion zuwider oder anstößig/ das
wird hinit solennissime wiederruffen.

§. 35. **G D E** der wahre Frieden-Fürst/wel-
cher aller Menschen Herzen in seiner Hand hat/
verleihe einem jeden Christen/insonderheit denen
Theologis, Brüderliche Liebe/ lust zur War-
heit/ und Begierde zum Frieden/ so werden Wir
bald die Vereinigung seiner Kirchen/ wor-
nach so viele Glaubige seuffzen/in
Gnaden erleben.

A M E N.

G N D E.



Datum der Entleihung bitte f

10.4.1998

BZ. Oka 198

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0303457

